

# **JUGENDORDNUNG**

## **der Jugendfeuerwehren Kirtorf-Arnshain**

### **§1**

#### **Namen, Wesen, Aufsicht**

1. Die Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf-Arnshain und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Kirtorf-Arnshain e.V. Somit ist sie Mitglied der Stadtjugendfeuerwehr Kirtorf, der Kreisjugendfeuerwehr Vogelsbergkreis, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
2. Die Jugendfeuerwehr ist lt. Orts-/Vereinssatzung der Feuerwehr Kirtorf-Arnshain ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 18 Jahre; sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Kirtorf-Arnshain nach dieser Ordnung.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf untersteht die Jugendfeuerwehr gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) der fachlichen Aufsicht durch den/die Wehrführer/in, der/die sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr, bedienen.
4. Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§2**

#### **Aufgaben und Ziele**

1. Die Jugendfeuerwehr will die Kinder und Jugendlichen zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
4. Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden die Kinder in der Kindergruppe geführt. Die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der/die Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Wehrführer/in der Freiwillige Feuerwehr Kirtorf-Arnshain e.V..
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
4. Die Anrechnung von Dienstjahren ist frühestens erst nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglich.

### **§4**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden und
  - c) den Jugendausschuss zu wählen.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
  - c) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

## §5

### Ordnungsmaßnahmen

1. Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, können bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - a) Aussprache unter vier Augen
  - b) Aussprache vor der Jugendfeuerwehr
  - c) schriftliche Information an die Eltern/Erziehungsberechtigten oder
  - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
2. Die Ordnungsmaßnahmen werden im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in von dem/der Wehrführer/in schriftlich ausgeführt.
3. Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem/der Wehrführer/in der Freiwillige Feuerwehr Kirtorf-Arnshain erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

## §6

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain erlischt
  - a) bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindegebietes der Jugendfeuerwehr
  - b) bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - c) auf Wunsch des Mitgliedes
  - d) durch Ausschluss
  - e) die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - f) mit dem Tod

## **§7**

### **Organe**

1. Organe der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Jugendausschuss.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf-Arnshain mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  - a) Sind weniger als 1/4 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und ggf. deren/dessen Stellvertreter/in
  - b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und der/die Kassenprüfer/innen,
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
  - d) Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Jugendausschusses,
  - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
5. Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

## **§9**

### **Jugendausschuss**

1. Außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und ggf. deren/dessen Stellvertreter/in wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt.
2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und ggf. deren/dessen Stellvertreter/in,
  - b) dem/der Jugendsprecher/in,
  - c) dem/der Schriftführer/in,
  - d) dem/der Kassenwart/in sowie
3. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
  - d) Planung und Gestaltung der Jugendarbeit/Verabschiedung des Dienstplanes.

## **§10**

### **Jugendfeuerwehrwart/in**

1. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und deren/dessen Stellvertreter/in muss aktives Mitglied gemäß § 3 a) und f) der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf-Arnshain e.V. sein und sollte mindestens einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg absolviert haben. Er/Sie sollte im Besitz der Jugendleitercard sein.
2. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter/in oder der/die Wehrführer/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
3. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Kirtorf und im Vorstand des Vereins Freiwillige Feuerwehr Kirtorf-Arnshain e.V.
4. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und deren/dessen Stellvertreter/in wird vom Wehrführer/in den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain vorgeschlagen und auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **§11**

### **Jugendsprecher/in**

1. Der/Die Jugendsprecher/in wird aus den Reihen der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain gewählt.
2. Der/Die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

## **§12**

### **Schriftführung**

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftführers/in. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
2. Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

## **§13**

### **Kassenwesen**

1. Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Stadt oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassenwart/in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit der Kassenführung des Feuerwehrvereins, durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstattet die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§14**

### **Schutzkleidung, Ausrüstung**

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

## **§15**

### **Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

1. Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain an Einsatzstellen ist gemäß HBKG § 8 Nr.2 untersagt.
3. Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
4. Der Dienstplan ist von dem Jugendausschuss zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der Wehrführer/in zu genehmigen.

## **§17**

### **Soziale Absicherung**

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
2. Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## §18

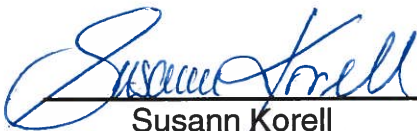
### Übernahme in die Jugendfeuerwehr / Einsatzabteilung der Feuerwehr Kirtorf-Arnshain

1. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden die Mitglieder der Kindergruppe in die Jugendfeuerwehr übernommen.
2. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Kirtorf-Arnshain erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
3. Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
4. Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kirtorf-Arnshain, der von dem/der Wehrführer/in der Feuerwehr Kirtorf-Arnshain ausgestellt wird.

## §19

### Schlussbestimmung

1. Die Jugendordnung wurde am 17.02.2018 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Kirtorf-Arnshain beschlossen.
2. Die Jugendordnung wurde am 17.02.2018 von dem/der Stadtbrandinspektor/in der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf bestätigt.
3. Die Jugendordnung wurde am 17.02.2018 vom Vorstand des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf-Arnshain e.V. bestätigt.
4. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf-Arnshain e.V.



Susann Korell  
(Jugendwartin)



Sascha Schmidt  
(Wehrführer)



Heino Becker  
(Stadtbrandinspektor)



Udo Brosig  
(Vorsitzender)



Andreas Schulze-Schuch  
(stellvertretenden Vorsitzenden)



Ralf Mest  
(Rechnungsführer)